

Mag. Werner Ortner
Vorsitzender der Fachsektion Verkehrspsychologie
Berufsverband Österreichischer PsychologInnen
Möllwaldplatz 4/4/37
1040 Wien



An das
BMVIT – II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

GZ. BMVIT-170.706/0013-II/ST4/2010

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf der 14. FSG Novelle

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
sehr geehrte Damen und Herren!

Eine formale Befristung von Lenkberechtigungen der Gruppe 1 auf 15 Jahre würde zwar dem Unionsrecht entsprechen, Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit wären aber keine zu erwarten. Der Zeitraum selbst ist sehr weit gegriffen und sollte in einem realistischen Verhältnis zu den Bestimmungen für die Gruppe 2 stehen. Im Sinne der Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur regelmäßigen Kontrolle der gesundheitlichen Eignung wird daher folgende Änderung angeregt:

§ 17a.

(1) Die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE und F darf nur für 10 Jahre erteilt werden. Für jede Verlängerung der Lenkberechtigungsklassen A1, A2, A und B ist ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 erforderlich. Die zur Erlangung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Schriften und die Ausstellung des neuen Führerscheines im Zuge dieser Verlängerung sind von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

Damit kann das etablierte und bewährte System von medizinischen Kontrolluntersuchungen von der Gruppe 2 auch auf die Gruppe 1 mit entsprechend längeren Zeiträumen ausgeweitet und eine mögliche eignungsausschließende Erkrankung beim Lenker erkannt werden.

Bei der gegenständlichen Novelle wurde die bestehende Problematik von durch Suchtmittel beeinträchtigten Lenkern nicht berücksichtigt. Unabhängig vom Ausmaß des Drogenkonsums oder der konsumierten Substanzen wird derzeit die Drogenbeeinträchtigung einer Alkoholisierung von 0,8 bis 1,19 Promille BAK gleichgesetzt. Eine zielführende Korrektur

könnte über eine Novelle der StVO erreicht werden, oder eine entsprechende Veränderung im FSG.

§ 24. (3) Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung der Alkoholbestimmungen gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Bei einem durch Suchtgift beeinträchtigtem Zustand gem. §99 Abs. 1b ist aber sowohl eine Nachschulung als auch eine amtsärztliche Untersuchung anzuordnen.

Damit wäre sicher gestellt, dass Drogenkonsumenten der entsprechenden begleitenden Maßnahme zugeführt werden und bei fortgesetzten chronischem Missbrauch oder nicht behandelter Abhängigkeit (und der dadurch mangelnden gesundheitlichen Eignung bei der amtsärztlichen Begutachtung) eine Wiedererteilung der Lenkberechtigung nicht erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Werner Ortner